

Kreisverordnung über die Feststellung und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen im Kreis Herzogtum Lauenburg

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045), in Verbindung mit Artikel I der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22.02.2001 (GVOBl SH 2001 S. 35) wird für das Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verordnung über die Feststellung und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Gesundheitsschädlinge im Sinne dieser Verordnung sind:

- Wanderratten (*Rattus norvegicus*)
- Hausratten (*Rattus rattus*) und
- Hausmaus (*Mus musculus*).

§ 2 Verpflichtete

(1) Zur Feststellung und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen Grundstücken, in Gebäuden und an Gewässern,
2. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen bebauten Grundstücken, in Gebäuden einschl. der Grundstücke, auf denen sich Campingplätze oder Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost befinden sowie angrenzende oder die Grundstücke durchfließende Gewässer,
3. in Abwasseranlagen, (Kanalisation und Kläranlagen),
4. auf Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten,
sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtige, insbesondere Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte, Erbbauberechtigte u. a., verpflichtet (im folgenden: Verpflichtete).

(2) Neben den Verpflichteten aus Abs. 1 sind diejenigen zur Feststellung und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Sachen ausüben. Wer die tatsächliche Gewalt gegen den Willen der Eigentümerin/des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit der Eigentümerin/dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verpflichtet anerkannt worden ist, ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers ist zur Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge verpflichtet.

§ 3

Feststellung und Anzeige des Befalls

(1) Die Verpflichteten haben jeden Gesundheitsschädlingsbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der dringende Verdacht eines Gesundheitsschädlingsbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch Fachkräfte feststellen lassen.

§ 4

Einzelbekämpfung

(1) Die Verpflichteten haben jeden Gesundheitsschädlingsbefall unverzüglich zu bekämpfen. Die Bekämpfung soll die Gesundheitsschädlinge an der Ausbreitung und Vermehrung hindern und sie vernichten.

(2) Die zuständigen Behörden können Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, die von den Verpflichteten auszuführen sind. Diese Maßnahmen können sich auf die befallenen Grundstücke sowie Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr.1 bis 4) erstrecken, von denen anzunehmen ist, dass sie von Gesundheitsschädlingen befallen sind. Erfordert die Ausführung der Maßnahmen besondere Sachkunde, so kann angeordnet werden, dass die Verpflichteten hiermit Fachkräfte auf ihre Kosten beauftragen.

§ 5

Allgemeine Bekämpfung

Bei erheblichem Gesundheitsschädlingsbefall in einem zusammenhängenden Teil oder im gesamten Gebiet einer Gemeinde können die zuständigen Behörden für das befallene Gebiet und die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Gesundheitsschädlingen befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen; die Anordnung ist öffentlich bekannt zugeben. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte

Für die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen dürfen gem. § 18 IfSG nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und keine unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

§ 7

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Bei der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nach den §§ 4 und 5 dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.

(2) Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben. (3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, so sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.

§ 8

Beseitigung der Gesundheitsschädlinge und Giftköder

(1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach Gesundheitsschädlingen zu suchen. Gefundene tote Gesundheitsschädlinge sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

(2) Die Verpflichteten haben Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Giftige Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf (hochgiftige Stoffe), sind von demjenigen, der die Erlaubnis zur Anwendung besitzt, so zu beseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 9

Nachfolgende Bekämpfung

(1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die von Gesundheitsschädlingen angelegten Zugänge zu Behausungen/Unterschlüpfen (z. B. Rattenlöcher) und die von Gesundheitsschädlingen genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Gesundheitsschädlingen begünstigen oder den Zugang der Gesundheitsschädlinge in Gebäude erleichtern, sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.

(2) An Orten, Plätzen und Gewässern, die von Gesundheitsschädlingen bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dies gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost.

§ 10

Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen

Die zuständige Behörde überwacht die Maßnahmen nach den §§ 4 bis 9.

§ 11

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Bei Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 10 müssen die Verpflichteten den Bediensteten der zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörden sowie den von ihnen beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) ermöglichen, die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte erteilen und, soweit erforderlich, die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen.

(2) Dritte, deren Rechte an Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) durch die in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen dies dulden.

§ 12

Grundrechtseinschränkung

In den Fällen des § 11 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 10 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) nach § 17 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt.

§ 13

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig · der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht nachkommt,

- die Bekämpfungsmaßnahmen nach §§ 4 oder 5 unterlässt,
- nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte verwendet,
- die Sicherheitsmaßnahmen nach § 7 unterlässt,
- die toten Gesundheitsschädlinge und Giftköder nicht nach § 8 beseitigt,
- die nachfolgende Bekämpfung nach § 9 unterlässt,
- die Mitwirkung und Duldungspflichten nach § 11 nicht oder ungenügend erfüllt.

§ 15

Andere Vorschriften

Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 01.09.2006

gez. Gerd Krämer - Landrat